

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 23. März 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerberinnen/Regelbewerbern
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei sonstigen Bewerberinnen/Bewerbern
 - § 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
 - § 5 Zulassungsgesuch
 - § 6 Entscheidung über die Zulassung
 - § 7 Rücktritt vom Verfahren
 - § 8 Gutachterinnen/Gutachter
 - § 9 Promotionsausschuss
 - § 10 Beurteilung der Dissertation
 - § 11 Gesamtbeurteilung der Dissertation
 - § 12 Ablehnung der Dissertation
 - § 13 Disputation
 - § 14 Wiederholung der Disputation
 - § 15 Gesamtnote
-
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 17 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
 - § 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte
 - § 19 Vollziehung der Promotion
 - § 20 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
 - § 21 Ehrenpromotion
 - § 22 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)
 - § 23 Erneuerung der Doktorurkunde
 - § 24 Inkrafttreten

§ 1* Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotion setzt eine von der Philosophischen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mit mindestens „rite“ bewertete Disputation voraus.

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zu selbständiger fachlicher Forschung bezeugen. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch anerkannt werden:

1. ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, oder
2. eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung; die Veröffentlichung darf bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion höchstens ein Jahr zurückliegen.

(4) Mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann in den Fächern Politik-, Kommunikations- und Erziehungswissenschaft auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Diese besteht aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten jeweils in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren. Es sind mindestens drei Arbeiten einzureichen, die jeweils in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein können, wovon zwei in Alleinautorenschaft der Doktorandin/des Doktoranden verfasst sein müssen. Sind Teile der kumulativen Dissertation in Koautorenschaft mit anderen Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern entstanden, muss der Dissertation eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, bestätigt durch die Koautorinnen/Koautoren, beigefügt werden, welchen eindeutig abgrenzbaren Teil die Doktorandin/der Doktorand geleistet hat. Keiner der Koautorinnen/Koautoren kann als Gutachterin/Gutachter der kumulativen Dissertation fungieren. Der kumulativen Dissertation muss zusätzlich zu einem Gesamttitel ein einleitendes Kapitel

beigefügt werden, in dem die einzelnen Teilarbeiten übergreifend bewertet, interpretiert und in das eigene kohärente Forschungsprogramm eingeordnet werden.

(5) In der Disputation hat die Doktorandin/der Doktorand zu zeigen, dass sie/er einem Fachpublikum das Thema und die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation erläutern und mit Kritik im wissenschaftlichen Diskurs sachgerecht umgehen kann.

* * Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerberinnen/Regelbewerbern

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell voraus:

a) das Bestehen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder der Masterprüfung oder der Magisterprüfung oder der Diplomprüfung als Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald der Philosophischen Fakultät zugeordnet ist, mit mindestens der Note „gut“;

b) ein Studium an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens zwei Semestern oder eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber soll von einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professorin/Professor, oder sonstigen habilitierten Mitglied der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuerin/Betreuer) angenommen worden sein. Betreuerin/Betreuer kann auch eine/ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichtete/r und in den Ruhestand versetzte/r Professorin/Professor sein. Im Falle der Annahme teilt die Betreuerin/der Betreuer der Dekanin/dem Dekan schriftlich den Namen der Bewerberin/des Bewerbers und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden um eine/einen andere/n Betreuerin/Betreuer. Ein Anspruch auf eine/einen andere/n Betreuerin/Betreuer besteht nicht.

(3) Endet die Mitgliedschaft einer Professorin/eines Professors bzw. Juniorprofessorin/Juniorprofessors an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, so behält sie/er, auf Beschluss des Fakultätsrates fünf Jahre lang das Recht, mit dem bisherigen Status die Betreuung für während ihrer/seiner Dienstzeit an der Universität Greifswald begonnene Promotionsvorhaben zu Ende zu führen und in den anschließenden Verfahren, als Gutachterin/Gutachter bestellt zu werden und dem Promotionsausschuss anzugehören. Endet die Mitgliedschaft nach einer negativen Zwischenevaluation der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, gilt dies jedoch nur für die Verfahren, in denen sie/er bereits vor dieser Evaluation zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt worden war.

(4) Die Betreuung einer Doktorandin/eines Doktoranden durch die Leiterin/den Leiter einer drittmittelgeförderten wissenschaftlich begutachteten Nachwuchsgruppe bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Fakultätsrates.

(5) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand muss eine Kopie einer Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. Das gilt nicht für bereits als Doktorandin/Doktorand angenommene Bewerberinnen/Bewerber.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen bei sonstigen Bewerberinnen/Bewerbern

(1) Die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ein einschlägiges Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung;
- b) bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- c) die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Betreuerin/einen Betreuer (§ 2 Abs. 2).

(2) Die Zulassung von Absolventinnen/Absolventen eines dem jeweiligen Promotionsfach verwandten Fachhochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Fachhochschulstudium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“;
- b) ein bis zur Zeit der Disputation mindestens dreisemestriges Studium im Promotionsfach an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon in der Regel mindestens zwei Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren mit einem Arbeitsaufwand (work load) von jeweils mindestens 150 Stunden beziehungsweise an zwei Hauptseminaren;
- d) die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Betreuerin/einen Betreuer (§ 2 Abs. 2) oder durch eine Professorin/einen Professor des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss die Bewerberin/der Bewerber erworben hat (außerordentliche Betreuerin/außerordentlicher Betreuer); § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nicht der Philosophischen Fakultät zugeordnet ist, setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Studium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Note, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht;
- b) bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- c) die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Betreuerin/einen Betreuer (§ 2 Abs. 2).

(4) Wurde die Bewerberin/der Bewerber von einer Betreuerin/einem Betreuer (§ 2 Abs. 2) oder im Falle von Abs. 2 Buchst. d von einer außerordentlichen Betreuerin/einem außerordentlichen Betreuer angenommen, gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(5) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand muss eine Kopie der Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. Das gilt nicht für bereits als Doktorandin/Doktorand angenommene Bewerberinnen/Bewerber.

§ 4

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei der Dekanin/dem Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und des § 3 Abs. 3 Buchst. c) kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutschkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheiden die dem Fakultätsrat angehörige Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sowie die Betreuerin/der Betreuer (§ 2 Abs. 2) mit Dreiviertelmehrheit in einer von der Dekanin/dem Dekan gesetzten angemessenen Frist; die Stimmenthaltung oder Nichtäußerung in dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung.

(3) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und des § 3 Abs. 3 Buchst. c) entscheidet die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 5

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;

- b) vier gebundene Exemplare sowie eine elektronische Fassung der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache befreien, dies gilt auch im Fall des § 1 Absatz 4. In diesem Fall ist eine deutsche oder englische Zusammenfassung vorzulegen;
- c) die Dissertation in elektronisch lesbarer Form und eine Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Überprüfung, die auch noch innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen kann, mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen;
- d) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls inwiefern die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin/der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen, im wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
- f) ein Vorschlag für die Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 8)
- g) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang der Bewerberin/des Bewerbers ergibt;
- h) ggf. ein Antrag auf Ausnahme von der in § 1 Abs. 4 Satz 4 vorgesehenen Frist.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der in § 1 Abs. 4 Satz 4 vorgesehenen Frist nicht vorliegen.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 20 erfüllt sind. Im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 20 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Rücktritt vom Verfahren

Die Doktorandin/der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation noch nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist. Mit dem zulässigen Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter

(1) Wird die Bewerberin/der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Fakultätsrat die Erstgutachterin/den Erstgutachter und Zweitgutachterin/Zweitgutachter aus dem Kreis der als Betreuerin/Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2). In Ausnahmefällen können auch mehr Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation bestellt werden. Zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer zu bestimmen. Wenn diese/dieser inzwischen einer anderen Hochschule angehört, so kann sie/er mit ihrer/seiner Zustimmung zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter bestimmt werden.

(2) Betreuerinnen/Betreuer, die inzwischen einer anderen Hochschule angehören, behalten fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen. Werden sie vom Fakultätsrat zur Gutachterin/zum Gutachter bestimmt, so gehören sie der Promotionskommission mit Stimmrecht als Mitglied der Philosophischen Fakultät an.

(3) Die/der zweite oder eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, die Erstgutachterin/der Erstgutachter gehört nicht der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald an.

Falls die gewünschte Zweitgutachterin/der gewünschte Zweitgutachter nicht dem deutschen Universitätssystem angehört, muss sie/er die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Professur an der Universität Greifswald erfüllen; dies entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(4) Im Fall des § 3 Abs. 2 kann als zweite Gutachterin/zweiter Gutachter eine Professorin/ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss die Doktorandin/der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird nach Anhörung der Rektorin/des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

§ 9 Promotionsausschuss

(1) Nach der Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers bestellt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss. Ihm gehören die beiden Gutachterinnen/Gutachter sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der als Betreuerin/Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) und eine fachkundige promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein fachkundiger promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Zu den Mitgliedern gehören auch beide Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Wenigstens eine aus dem Kreis der als Betreuerin/Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 2) muss einem anderen Fach als dem Promotionsfach angehören. Die Doktorandin/der Doktorand ist vorschlagsberechtigt; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen. Die Dekanin/der Dekan kann in eiligen Fällen den Promotionsausschuss einschließlich der Gutachterinnen/Gutachter bestellen und aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ändern.

(2) Der Fakultätsrat benennt aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Sie/er darf nicht Gutachterin/Gutachter sein.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 2 kann als eines der Mitglieder des Promotionsausschusses eine Professorin/ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss die Doktorandin/der Doktorand erworben hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Dieses Mitglied des Promotionsausschusses wird nach Anhörung der Rektorin/des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet das Votum der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Dekanat schriftlich zu begründen.

Als Noten sind zulässig:

summa cum laude (ausgezeichnet)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (genügend)
non sufficit (nicht genügend)

(2) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuerin/Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 2) ausgelegt. Darüber informiert die Dekanin/der Dekan. Jeder aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn sie/er diese Absicht bis zum Ende der Auslegungszeit der Dekanin/dem Dekan angezeigt hat.

§ 11

Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachterinnen/Gutachter überein und geht nicht mehr als eine Äußerung gemäß § 10 Abs. 2 ein, die die Dissertation abweichend bewertet, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus den Bewertungen der Gutachterinnen/Gutachter.

(2) Anderenfalls entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den beiden Gutachterinnen/Gutachtern sowie gegebenenfalls mit einer/einem von der Dekanin/ dem Dekan zu bestellenden dritten Gutachterin/Gutachter.

§ 12

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mit, dass ihre/seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Der Bewerberin/dem Bewerber wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 10 gewährt.

§ 13

Disputation

(1) Nach Annahme der Arbeit setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die öffentliche Disputation fest. Zu ihr lädt sie/er die Doktorandin/den Doktoranden spätestens zwei Wochen vor dem Termin und gibt ihr/ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses bekannt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Frist bis zur

Disputation verkürzt werden. Innerhalb derselben Frist ist der Doktorandin/dem Doktoranden Einblick in die Gutachten (§ 10 Abs. 1) zu gewähren.

Die Doktorandin/der Doktorand reicht spätestens sieben Tage vor der Disputation schriftliche Thesen bei der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden ein. Zeit und Ort der Disputation sind rechtzeitig durch Aushang in den Gebäuden der Fakultät bekannt zu machen.

(2) Bleibt eine Doktorandin/ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Disputation fern oder bricht sie/er sie ohne eine solche Entschuldigung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die Dekanin/der Dekan. Sie/er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Disputation. Die Doktorandin/der Doktorand erläutert anhand der eingereichten Thesen die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat. Das Referat der Disputation kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden in englischer Sprache gehalten werden; über den Antrag entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Anschließend fassen die Gutachterinnen/Gutachter ihre Stellungnahmen zusammen und die Doktorandin/der Doktorand antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen.

(4) Die Disputation wird vom Promotionsausschuss bewertet; hinsichtlich der Noten gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Die Disputation ist nur bestanden, wenn die Leistungen der Doktorandin/des Doktoranden mit mindestens „rite“ bewertet wurden. Ist die Disputation nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der Disputation nicht bestanden.

(5) Das Ergebnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Doktorandin/dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verkünden und mündlich zu begründen.

(6) Über die Gegenstände und Ergebnisse der Disputation fertigt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Niederschrift an, die zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist.

(7) In begründeten Fällen können auswärtige Gutachterinnen/Gutachter per Videokonferenz an der Disputation teilnehmen, sofern die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder des Promotionsausschusses ihre Einwilligung erteilt haben.

§ 14

Wiederholung der Disputation

(1) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres zulässig. Der Promotionsausschuss kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand teilt der Dekanin/dem Dekan binnen eines Monats nach dem Tag der Disputation mit, ob sie/er die Disputation wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholung aus einem von der Doktorandin/dem Doktoranden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die Disputation erneut nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 15 Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen Disputation und der Bewertung der Dissertation bildet der Promotionsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und das Ergebnis der Disputation voneinander ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.

(2) Das Ergebnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Doktorandin/dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

(3) Ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen, kann der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung mit Angabe der Gesamtnote und der Einzelnoten ausgestellt werden.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens hat die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation in der von der Dekanin/dem Dekan nach Zustimmung der Erstgutachterin/des Erstgutachters und gegebenenfalls im Benehmen mit den übrigen Gutachterinnen/Gutachtern genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihr/ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstermin an die Philosophische Fakultät abzuliefern. Versäumt sie/er die Frist, so verliert sie/er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Dekanin/der Dekan die Frist angemessen verlängern. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen unentgeltlich abzuliefern:

- a) wenn sie im Eigenverlag hergestellt sind: 10 Stück (Format DIN A 5)
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren gewährleistet ist: sechs Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf der

Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Dekanin/des Dekans, der Erstgutachterin/des Erstgutachters und der übrigen Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 Buchst. b veröffentlicht wird.

(3) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 1 Abs. 4 ist der Dekanin/dem Dekan innerhalb von drei Jahren die Veröffentlichung sämtlicher zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht veröffentlichter Texte in wissenschaftlichen Zeitschriften anzuzeigen. Außerdem sind jeweils sechs Sonderdrucke oder andere gedruckte Belegexemplare abzuliefern.

(4) Das genehmigte Manuskript der Dissertation gemäß Absatz 1 beziehungsweise im Falle einer kumulativen Dissertation sämtliche dafür konstitutiven Arbeiten hat die Doktorandin/der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 17

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 kann die Doktorandin/der Doktorand die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

- a) die Doktorandin/der Doktorand eine elektronische Version in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt;
- b) die Doktorandin/der Doktorand der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG- Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und sie/er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht;
- c) die Doktorandin/der Doktorand vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt;

Buchstabe b entfällt bei einer kumulativen Dissertation.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 16 Abs. 1 und 3), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 16 Abs. 4) gelten entsprechend.

(4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-

Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 19 Abs. 1 Satz 3) stattfand, sofern die Doktorandin/der Doktorand keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihr/ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne von Absatz 2 Buchst. a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und die Doktorandin/der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 Buchst. b) und c) bleibt unberührt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden von der Dekanin/dem Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und über die zu der Dissertation erstatteten Gutachten hinaus (§ 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1) auch in die Äußerungen gemäß § 10 Abs. 2 zu gewähren.

§ 19

Vollziehung der Promotion

(1) Hat die Doktorandin/der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin/der Dekan die Promotion der Doktorandin/des Doktoranden durch Aushändigung oder Zusendung der Urkunde; diese wird in deutscher und in englischer Sprache abgefasst. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt.

(2) Ist die Verteidigung erfolgreich bestanden, kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Promovenden/des Promovenden das Recht verleihen, den vorläufigen Titel Doktor designatus (Dr. des.) zu tragen. Der Titel erlischt nach drei Jahren oder mit der Aushändigung der endgültigen Promotionsurkunde (§19 Absatz 1) oder mit der Aushändigung der vorläufigen Urkunde (§19 Absatz 3). Die Frist von drei Jahren zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 16 Absatz 1) bleibt unberührt.

(3) Im Falle des § 16 Abs. 1 Buchstabe b) kann die vorläufige, auf höchstens drei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin/des Herausgebers der betreffenden Reihe

vorlegt, aus dem beziehungsweise hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 200 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin/dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin/der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 20

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass die Doktorandin/der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbrauchthat.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Philosophischen Fakultät angehörenden Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren.

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Die Philosophische Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) wegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen oder besonderer Verdienste für die jeweiligen Wissenschaften und Künste innerhalb der Philosophischen Fakultät verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste der Promovierten/des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 22

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

(1) Die Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands

in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) verleihen.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gemäß § 2 Absatz 2 und durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat die Bewerberin/der Bewerber die vom Recht beider Partnerinstitutionen

geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 23 Erneuerung der Doktorurkunde

Die Dekanin/der Dekan kann auf Beschluss der Philosophischen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung der Jubilarin/des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 24 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 15. März 2017 und der Genehmigung der Rektorin vom 23. März 2017.

Greifswald, den 23.03.2017

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.03.2017